

und vertrieben die Besatzung, wobei der berühmte Asan, der Beiniger der Rajah, niedergemacht wurde. Alle diese Gefechte in Bosnien sind von untergeordneter Bedeutung gegenüber den Kämpfen in der Herzegowina, wo die Gefechte beinahe den Charakter von förmlichen Schlachten annahmen. Wenigstens der blutige Kampf bei Biva, welcher am 12. Nov. stattfand, hat den Charakter einer Schlacht gehabt. Die vereinigten Insurgentenschaaren unter Soskiza, Zimonitsch und Hadschitsch, 4000 Mann stark, griffen 10 Labors (Bataillone) regulärer türkischer Truppen (Nizams) unter Selim und Sefket Pascha an. Der Kampf war ein äußerst blutiger und dauerte mit kleinen Unterbrechungen volle zwei Tage. Die Insurgenten haben einen glänzenden Sieg erröchten und eine große Beute an Proviant und Waffen gemacht. Die Türken waren gänzlich zersprengt und die beiden Paschas konnten sich mit schwerer Noth im Dunkel der Nacht nach Sagso flüchten. Nach Angabe der Insurgenten haben die Türken nicht weniger als 800 Tode gehabt, gefangen wurden 250. Die Insurgenten beklagen den Verlust eines ihrer Anführer, Bule Hadschitsch — Nach einem Berichte des Wohlthätigkeitsausschusses in Cetinje, ist die Zahl der Flüchtlinge im montenegrinischen Gebiete nicht unbedeutend. Bei Banjanina gibt es 15.000, bei Grahova 17.000, bei Basosjewitsch 6000, bei Scharanze 3500, bei Drobnjak 5707 Flüchtlinge. Für die verwundeten Insurgenten aus der Herzegowina wurden in Montenegro fünf Spitäler errichtet.

Eine Polizei- und Landesordnung

des Fürstenthums Liechtenstein vom Jahre 1732.

Als Beitrag zur vaterländischen Geschichte verdient nachfolgende „Landts-Ordnung“, welche im Jahre 1732 vom Fürsten Joseph Johann Adam herausgegeben wurde, der Öffentlichkeit übergeben zu werden.

Nach der üblichen Einleitung beginnt dieselbe wörtlich:

Demnach Wir mit sonderbarem Mißfallen durch verschiedene Klagen, und Uns unterthänigst vorgebrachte Beschwörungen anhören und verspühren müssen, daß nicht nur all in die bevorigete Alte ganz löbliche Policiey und andere Ordnungen so schlecht mehr gehalten, sondern auch die eine Zeithero ergangene Herrschaffliche Befehl, Gebott, und Verbott zu Schmäherung Unserer Landts-Fürstlichen Autorität, und des Landes nicht geringen Schaden, Ruin, und Verlust des Zeitlichen, und endlichen auch des Ewigen selbst, so wenig Respiciert, und geachtet worden, daß bey längerem Nachsehen, zumahlen nicht nur in einer jeden Gemeindt, in einem jeden Dorff, ja fast in einem jeden Haus, nichts anders als die beständige Uneinigheit, Untriden, Zanderey, Haß, u. Neyd, Verfolgung, ungeheures Kluchen, Schwören und, Gottslastern, die Nächtliche Schlupf-Windel, Zusammenkunften, Hin- und her Wandlungen, bey welchen nichts anders, als allerhand Buberreyen, Zandereyen, Spihlen, Sauffereyen, und Ehrabichneidungen getriben, und endlichen wohl gar alle Leichtfertigkeiten, Ehebrüch, Dieberey, Hez- und Hurereyen daraus entspringen; Aller Sinn und Gedanken im Schwung gehet, seinen Neben-Menschen höchst-sträfflich Dieberischer Weis zu beschädigen allerhand Ungebühr, Unzüchtige, oder auch Ehrlichen Leuthen zu Verkleinerung, und Schaden gereichende unwahrhaffte, schädliche, ärgerliche, neyd- und häßige, argwohniße Reden, und Werck zuverüben suchen, leyder endlich nichts anders als eine allgemeine Landts-Straff durch den gerechten Zorn Gottes zu besorgen; Als würdet zu Zukom, und Abwendung dessen von Landts-Fürstlicher Herrlichkeits wegen, hiermit alles Ernits, bey nicht nur hi-bevor angelegten Straffen, und Busen, sondern je nach befindenden Dingen bey Landts-Verweisung, Leib- und Lebens-Pöden, Confiscation der Güther, auch Pöden der Rebellion, allen, und jeden Unseren Unterthanen, Haupt-Väter-

ren, und Mütteren, Wüthen, Maisteren, Bögen, Ein- und Hinter-Sassen ermelten Unserer Fürstenthums ausdrücklichen auf-erladen, und gemessen anbefohlen, daß

Erstlichen, Männiglich Jung, und Alt die es Leibs- und Schwachheit halber vermögen, alle hohe Fest- Sonn- und Keyertag nicht nur die Kirchen gewöhnliche Mess, und Predig zu deren eigenen Seelen-Hehl fleißig und unverhinderlich besuchen, sondern auch alle Haus-Väter, und Mütter Ihre Kinder beyderley Geschlechts Geschwister, Anverwandte, Knecht, Mägd, auch eines höhern Alters, und alle die worüber sie in ihrem Haus-Weesen zu befehlen, und Sorg zu tragen haben, so oft zu gewisser Zeit und Stund ein Kinder-Lehr, Rosenkrantz, oder andere gute Andacht gehalten würdet, fleißig schickten, und keines ausbleiben, sondern ermelten Gottes-Dienst, Predig, Kinder- oder Christen-Lehr mit Ehrenbiethigkeit, und Fleiß anhören, den Rosenkrantz mit Andacht betten, auch dieselige so sich des Sommers meistens im Gebürg aufhalten, bey ihrer nacher Haußkunfft, den Gottes-Dienst, Kinder Lehr, und Predig mehrers besuchen sollen; Ferner soll auch unter wehrendem Gottes Dienst, es seye des Morgens unter der Mess, Predig, oder Abends unter der Veiper, oder Rosenkrantz, zu was Zeiten es wolle, so balden man in die Kirchen zusammen geleuthet haben würdet, niemanden weder Tansen, Springen, Zechen, Keylen, Spihlen, noch andere Kurzweil, oder Uppiackheit treiben, nicht vor der Kirchen oder auf der Gassen sitzen, oder stehen, sondern Männiglich so nicht sonderlich davon verhindert ist, dem Gottes-Dienst fleißig beywohnen, und dieselige so nothwendig zu Haus bleiben müssen, unter dieser Zeit sich eingezogen, still und unärgerlich in seinem Haus, oder wo er ist, enthalten, widrigenfalls, und wo all diesem ein, oder das Andere zu wider thäte, der Obrigkeitlich unnaclässigen Straff, und zumahlen schwerer Verantwortung gegen Gott in jener Welt bei Ihrer Seelen-Heils-Gefahr unterworfen seyn sollen; Und damit die Schuldige ihren wohlverdienten Lohn empfangen, als befehlen Wir hiermit allen Unseren Ambts- und Gerichts-Leuthen, auch Geschwornen, und Waiblen alles Ernits, besonders auf die Haus-Väter und Mütter gute Achtung zu geben, dieselbe, wie auch andere Uebertretere diser Gebott Unseren Ober-Ambts-Leuthen an- und vorzubringen, und daran nicht fahrlässig zu seyn, bey ihren Pflichten, und Ayden womit Sie Uns verbunden seynd; Worbey aber auch all Unsere Ingeheffene Ordens-Leuth, sambtliche Priester, und in sonderheit Seel-Sorger erinneret werden, daß Sie das Bold, durch deren fleißig, und eyleigen Predigen, Christen- und Kinder-Lehr zum Guten zu ermahnen, und hingegen von dem Bösen abzuwahren, Sich auch angelegen seyn lassen möchten.

Zum Andern, Ordnen, und wollen Wir auch, daß weder Krämer, Beden, Brodt-Trager, Brandtwein-Schender, noch andere, Morgens unter der Mess, oder Predig bei Straff, und wann einer zum andern oder drittenmahl betreten wurde, wohl gar bey Confiscation der Waaren, nicht fail haben solle.

Zum Dritten, Dieweilen die in Unserem Fürstenthum ingeheffene Fuhr-Leuth sowohl, als die Fremde bisher an Sonn- und Keyer-Tagen mit Versaumung des Heiligen Gottes-Dienstes sich des Fuhr-Wercks unverantwortlicher Weis unternehmen zumalen auch einwelche die ungewöhnliche Straffen, zu Entführung Unsers Zolls gebrauchet, denen würdet bey Pöden der Confiscation deren Gütheren so Sie führen, aufserladen, die gewöhnliche, und Ordinari-Land-Straffen, damit der gebührende Zoll erstattet werde, zu fahren, allen aber bey Straff Pfund Pfening verboten, daß Sie an keinem Sonn- oder Keyer-Tag bis zu Endigung des Heiligen Gottes-Dienst fahren, sondern solchem zuvor fleißig abwarten, bis dahin die zu dem Ende gefertigte Schranken gesperrt bleiben sollen.

Zum Vierden, Weilen behörter massen, das Haupt-Schlaffen, Kunkel-Stuben, auch Nächtlich- und sonst unzu-